

30.04.19

AIS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2019 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 - RWBestV 2019)

A. Problem und Ziel

1. Gesetzliche Rentenversicherung

- Bestimmung des ab dem 1. Juli 2019 maßgebenden aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2019

Alterssicherung der Landwirte

- Bestimmung des ab dem 1. Juli 2019 maßgebenden allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

Gesetzliche Unfallversicherung

- Bestimmung des ab dem 1. Juli 2019 maßgebenden Anpassungsfaktors in der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern
- Bestimmung der ab dem 1. Juli 2019 maßgebenden Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

B. Lösung

1. Gesetzliche Rentenversicherung

- Festsetzung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2019 auf 33,05 Euro
- Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2019 auf 31,89 Euro
- Festsetzung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2019 auf 48,16 Prozent

2. Alterssicherung der Landwirte

- Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts ab 1. Juli 2019 auf 15,26 Euro
- Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2019 auf 14,70 Euro

Gesetzliche Unfallversicherung

- Festsetzung des Anpassungsfaktors in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder ab dem 1. Juli 2019 auf 1,0318
- Festsetzung des Anpassungsfaktors in der gesetzlichen Unfallversicherung für die neuen Länder ab dem 1. Juli 2019 auf 1,0391

Festsetzung des Mindest- und Höchstbetrages des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung ab dem 1. Juli 2019 in den alten Ländern auf 374 Euro und 1 491 Euro monatlich

Festsetzung des Mindest- und Höchstbetrages des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung ab dem 1. Juli 2019 in den neuen Ländern auf 354 Euro und 1 423 Euro monatlich

C. Alternativen

Keine. Bei der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2019 besteht kein Ermessen, da die Bundesregierung an die gesetzlichen Vorgaben der Verordnungsermächtigungen gebunden ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 ergeben sich im Jahr 2019 in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der gesetzlichen Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 5 467 Millionen Euro. Davon entfallen rund 5 224 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 42 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 98 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 104 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Ab dem Jahr 2020 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 10 934 Millionen Euro. Davon entfallen rund 10 447 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 84 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 195 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 208 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Von den genannten Mehraufwendungen werden im Jahr 2019 rund 235 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 jährlich rund 470 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen der überführten Ansprüche

aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR im Jahr 2019 rund 54 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 jährlich rund 108 Millionen Euro erstattet. Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020 und im neuen Finanzplan werden jeweils die finanziellen Auswirkungen auf den Bund entsprechend berücksichtigt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 basiert für die Rentenversicherung auf den entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und ist diesen zuzuordnen und somit hier nicht auszuweisen. In der Verordnung selbst werden lediglich etwaige Änderungen zum jährlichen Erfüllungsaufwand der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung ausgewiesen. Da sich die inhaltliche Tätigkeit bzw. die dahinterliegenden Prozesse zur Umsetzung der Rentenanpassung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund dieser Verordnung nicht verändert haben, gibt es keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung im Vergleich zu den vorhergehenden Verordnungen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies stärkt die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

30.04.19

AIS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2019 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 - RWBestV 2019)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 30. April 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2019 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 - RWBestV 2019)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2019

(Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 – RWBestV 2019)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 1 und des § 255f in Verbindung mit den §§ 68, 68a, 154 Absatz 3, § 154 Absatz 3a, den §§ 228b, 255d Absatz 1 und 3 und der §§ 255e und 255g des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 68 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076), § 68a zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), § 69 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden sind, § 154 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) neu gefasst worden ist, § 154 Absatz 3a durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) eingefügt worden ist, § 228b zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, § 255d durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) neu gefasst worden ist, die §§ 255e und 255f durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) eingefügt worden sind und § 255g durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) neu gefasst worden ist,
- des § 255b Absatz 1 in Verbindung mit § 255a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 255a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) neu gefasst worden ist und § 255b Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist,
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 und des § 105 in Verbindung mit § 102 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, von denen § 102 Absatz 4 durch Artikel 11 Nummer 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist,
- des § 44 Absatz 6 sowie des § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -, von denen § 44 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) eingefügt und § 95 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) geändert worden sind, sowie
- des § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der vorstehend genannten Fassung sowie des § 1153 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der durch § 215 Absatz 5 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fassung, diese jeweils in Verbindung mit § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aktueller Rentenwert und aktueller Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2019 33,05 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2019 31,89 Euro.

§ 2

Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt für das Jahr 2019 48,16 Prozent.

§ 3

Allgemeiner Rentenwert und allgemeiner Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2019 15,26 Euro.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2019 14,70 Euro.

§ 4

Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2019 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Absatz 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0318.
- (2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2019 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2019 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0391.

§ 5

Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2019 an

1. für Versicherungsfälle, auf die § 44 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 374 Euro und 1 491 Euro monatlich,
2. für Versicherungsfälle, auf die § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 354 Euro und 1 423 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der Ermächtigungsnormen der Verordnung hat die Bundesregierung die Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 zu erlassen. Durch diese Verordnung werden bestimmt:

- der ab dem 1. Juli 2019 maßgebende aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- das für das Jahr 2019 maßgebende Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der ab dem 1. Juli 2019 maßgebende allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte,
- der ab dem 1. Juli 2019 maßgebende Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder und die neuen Länder und
- die ab dem 1. Juli 2019 maßgebenden Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder und die neuen Länder

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Festsetzung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) für den Zeitraum ab 1. Juli 2019 neu bestimmt. Durch Multiplikation des aktuellen Rentenwerts beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts (Ost) mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag der Rente.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung mit einem Zugangsfaktor von 1,0, wenn für ein Jahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind.

1.1. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2019 berücksichtigt:

- die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den alten Ländern im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2017 um 2,39 Prozent, wobei die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Jahr 2016 zum Jahr 2017) berücksichtigt wird,

- die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2018 (18,6 Prozent) gegenüber dem Jahr 2017 (18,7 Prozent) um minus 0,1 Prozentpunkte sowie die unveränderten Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil) in Höhe von 4 Prozent, die zusammen im Ergebnis einen Faktor von 1,0013 ergeben, und
- den Nachhaltigkeitsfaktor, der die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbildet, mit 1,0064.

Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2019 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2019 rechnerisch von 32,03 Euro auf 33,05 Euro.

Mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zum 1. Juli 2019 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 33,05 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2019 in Höhe von 48,16 Prozent. Damit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 SGB VI eingehalten.

Somit erhöht sich der bis zum 30. Juni 2019 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2019 von 32,03 Euro auf 33,05 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von rund 3,18 Prozent.

1.2. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird nach § 255a SGB VI schrittweise an den aktuellen Rentenwert angeglichen. Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum 1. Juli 2019 96,5 Prozent des aktuellen Rentenwerts. Der aktuelle Rentenwert erhöht sich ab dem 1. Juli 2019 von 32,03 Euro auf 33,05 Euro. Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt somit ab 1. Juli 2019 31,89 Euro.

Nach § 255a Absatz 2 SGB VI ist zu prüfen, ob anstelle des Wertes nach § 255a Absatz 1 SGB VI ein Vergleichswert, der die tatsächliche Lohnentwicklung Ost berücksichtigt, als aktueller Rentenwert (Ost) festzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Vergleichswert den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt.

Für die Zeit bis zum 1. Juli 2023 ist daher ein Vergleichswert zu dem nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln. Dieser Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d SGB VI - jedoch auf Grundlage der Lohnentwicklung in den neuen Ländern - ermittelt.

Der für die Ermittlung des Vergleichswertes zum 1. Juli 2019 maßgebende Vorjahreswert ist der zum 1. Juli 2018 berechnete Vergleichswert in Höhe von 30,69 Euro (vergleiche Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 - Begründung B. Besonderer Teil zu § 1 unter Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI).

Der so ermittelte Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI in Höhe von 31,85 Euro ist niedriger als der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 31,89 Euro. Somit beträgt der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2019 31,89 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von rund 3,91 Prozent.

2. Festsetzung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2019

Das Sicherungsniveau vor Steuern (auch als Rentenniveau bezeichnet) ist eine standardisierte Kenngröße, welche die Entwicklung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitablauf abbildet.

Es ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres.

In den Jahren 2019 bis 2025 darf das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3 SGB VI 48 Prozent nicht unterschreiten (sogenanntes Mindestsicherungsniveau).

Die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2019 berücksichtigt:

- unter Zugrundelegung des nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI zum 1. Juli 2019 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwerts in Höhe von 33,05 Euro die zu berechnende verfügbare Standardrente für das Jahr 2019 in Höhe von 15.919,52 Euro, die sich aus der Standardrente in Höhe von 17.847,00 Euro gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 1.927,48 Euro ergibt sowie
- das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2019 in Höhe von 33.056,86 Euro, das sich ergibt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres in Höhe von 32.064,00 Euro mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2) in Höhe von 2,39 Prozent und der Veränderung der Nettoquote des Jahres 2019 gegenüber dem Jahr 2018 in Höhe von 0,69 Prozent angepasst wird.

Unter Zugrundelegung des nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI zum 1. Juli 2019 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwerts in Höhe von 33,05 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2019 in Höhe von 48,16 Prozent. Somit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 SGB VI für das Jahr 2019 eingehalten.

Das festzusetzende Sicherungsniveau vor Steuern beträgt damit für das Jahr 2019 48,16 Prozent.

3. Festsetzung der allgemeinen Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte

3.1. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2019 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert um 3,18 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert um 3,18 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert ab dem 1. Juli 2019 beträgt daher 15,26 Euro.

3.2. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts (Ost)

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2019 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert (Ost) gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) um 3,91 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem

bisherigen allgemeinen Rentenwert (Ost) um 3,91 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2019 beträgt daher 14,70 Euro.

4. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

4.1. Anpassung in den alten Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0318. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli 2019.

4.2. Anpassung in den neuen Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den neuen Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0391. Die Anpassung erfolgt ebenfalls zum 1. Juli 2019.

III. Alternativen

Keine. Bei der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2019 besteht kein Ermessen, da die Bundesregierung an die gesetzlichen Vorgaben der Verordnungsermächtigungen gebunden ist.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Managementprinzipien und Schlüsselindikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen ist das Managementprinzip „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Durch die Anpassung der gesetzlichen Renten erhöht sich zum einen das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte und die Rentnerinnen und Rentner haben an der wirtschaftlichen Entwicklung teil. Zum anderen erreicht der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2019 durch die höhere Rentenanpassung in den neuen Ländern nun 96,5 Prozent des für die alten Länder maßgeblichen aktuellen Rentenwerts. Durch diese Verordnung wird somit der soziale Zusammenhalt gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 um 3,18 Prozent in den alten und 3,91 Prozent in den neuen Ländern ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der gesetzlichen Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 5 467 Millionen Euro im Jahr 2019. Ab dem Jahr 2020 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 10 934 Millionen Euro.

Von diesen Mehraufwendungen werden im Jahr 2019 rund 235 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 jährlich rund 470 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2019 rund 54 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 jährlich rund 108 Millionen Euro erstattet.

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020 und im neuen Finanzplan werden jeweils die finanziellen Auswirkungen auf den Bund entsprechend berücksichtigt.

Die Mehraufwendungen verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

3.1. Gesetzliche Rentenversicherung

Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 sind die folgenden Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner) verbunden:

	2019	ab 2020 p.a.
gesetzliche Rentenversicherung	5 224 Mio. Euro	10 447 Mio. Euro
darunter		
allgemeine Rentenversicherung	5 083 Mio. Euro	10 166 Mio. Euro
knappschaftliche Rentenversicherung	141 Mio. Euro	281 Mio. Euro

Die Mehraufwendungen im Jahr 2019 von 141 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 von jährlich 281 Millionen Euro für die knappschaftliche Rentenversicherung werden im Rahmen der Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 215 SGB VI vom Bund getragen.

3.2. Alterssicherung der Landwirte

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahr 2019 auf rund 42 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 auf jährlich rund 84 Millionen Euro. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen. Nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) hat der Bund die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen. Die anderen Leistungen (Landabgaberente, Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)) sind nach § 127 ALG und § 19 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen.

3.3. Gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Jahr 2019 rund 98 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 jährlich rund 195 Millionen Euro. Davon entfallen auf den Bund im Jahr 2019 rund 3 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 jährlich rund 6 Millionen Euro.

3.4. Erstattungen für Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung im Jahr 2019 insgesamt um rund 67 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 28 Millionen Euro, auf die Länder 39 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2020 insgesamt um jährlich rund 134 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 57 Millionen Euro, auf die Länder 77 Millionen Euro) erhöhen.

3.5. Erstattungen für Ansprüche aus Sonderversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung im Jahr 2019 insgesamt um rund 37 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 21 Millionen Euro, auf die Länder rund 16 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2020 insgesamt um jährlich rund 73 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 42 Millionen Euro, auf die Länder rund 31 Millionen Euro) erhöhen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 basiert für die Rentenversicherung auf den entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und ist diesen zuzuordnen und somit hier nicht auszuweisen. In der Verordnung selbst werden lediglich etwaige Änderungen zum jährlichen Erfüllungsaufwand der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung ausgewiesen. Da sich die inhaltliche Tätigkeit bzw. die dahinterliegenden Prozesse zur Umsetzung der Rentenanpassung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung durch diese Verordnung nicht verändert haben, gibt es keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung im Vergleich zu den vorhergehenden Verordnungen.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies stärkt die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

6. Weitere Verordnungsfolgen, gleichstellungspolitische Relevanz

Die geltende Rentenanpassungsformel ist in Bezug auf das Leistungsniveau sowie auf die generationengerechte Verteilung der Folgen der demografischen Entwicklung ausgewogen für Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie Rentnerinnen und Rentner ausgestaltet.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

VI. Befristung; Evaluation

Die Bundesregierung hat auf Grundlage der in der Eingangsformel der Verordnung genannten Vorschriften des Sechsten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte diese Verordnung zum 1. Juli eines Jahres mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da bei der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2019 kein Ermessen besteht. Die Bundesregierung ist an die in der Eingangsformel genannten Regelungen gebunden und hat die Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Für die folgenden Berechnungen gelten - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 SGB VI. Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI werden der aktuelle Rentenwert, der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) und der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Nach § 68 Absatz 7 SGB VI sind für die Berechnung des vom 1. Juli 2019 an geltenden aktuellen Rentenwerts und des nach § 255a Absatz 2 SGB VI zu ermittelnden Vergleichswerts für die Werte der Jahre 2017 und 2016 die bei der Rentenanpassung 2018 verwendeten Daten zu Grunde zu legen. Dementsprechend sind die Werte für diese Jahre der Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 entnommen.

Zu § 1 Absatz 1 - Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2019 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 SGB VI nach der folgenden Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,

BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,

AVA_{2012} = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,

RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung

- RVB_{t-2} = im vergangenen Kalenderjahr,
durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung
im vorvergangenen Kalenderjahr,
 RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
 RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,
 α = 0,25.

Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind nach § 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$$

Dabei sind:

- BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

Der Wert für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt (§ 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2019 sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung jeweils die in den alten Ländern ermittelten Werte maßgeblich (§ 68 in Verbindung mit § 228b SGB VI).

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2017 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter:

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* \times \frac{\frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*}}{\frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}}$$

Dabei sind:

- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne

- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
- BE_{t-2}^* = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,
- BE_{t-3}^* = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr,
- bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr,
- bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten zurückliegenden Kalenderjahr.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2017 (BE_{t-2}^*) 35.139 Euro und im Jahr 2016 (BE_{t-3}^*) 34.205 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2017 (bBE_{t-2}) 32.387 Euro und im Jahr 2016 (bBE_{t-3}) 31.672 Euro.

$$BE_{2017} = BE_{2017}^* \times \frac{BE_{2017}^*}{BE_{2016}^*} \Big/ \frac{bBE_{2017}}{bBE_{2016}} = 35.139 \text{ Euro} \times \frac{35.139 \text{ Euro}}{34.205 \text{ Euro}} \Big/ \frac{32.387 \text{ Euro}}{31.672 \text{ Euro}} = 35.302 \text{ Euro}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2017 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter betragen 35.302 Euro.

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2018:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2018 (BE_{t-1}) 36.146 Euro.

Wert des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} = \frac{BE_{2018}}{BE_{2017}} = \frac{36.146 \text{ Euro}}{35.302 \text{ Euro}} = 1,0239$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern 1,0239.

Berechnung des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung:

Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des vergangenen Kalenderjahres von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das vorvergangene Kalenderjahr von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird (§ 68 Absatz 3 Satz 1 SGB VI). Der Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 ist der Wert 4 vom Hundert.

$$\frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-1}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-2}}$$

Dabei sind:

- AVA_{2012} = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,
- RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
- RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr.

$$\frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-1}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-2}} = \frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{2018}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{2017}} = \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,7} = \frac{77,4}{77,3} = 1,0013$$

Der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt 1,0013 und wirkt damit anpassungssteigernd auf die Rentenanpassung zum 1. Juli 2019.

Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors:

Nach § 68 Absatz 4 Satz 1 SGB VI wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter α vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird.

$$\left(\left(1 - \frac{\text{RQ}_{t-1}}{\text{RQ}_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Ermittlung des Rentnerquotienten:

Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 2 SGB VI). Nach § 255d Absatz 1 und 3 SGB VI werden für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2019 die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Absatz 4 SGB VI werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner:

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 3 SGB VI). Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren (§ 255d Absatz 3 Sätze 1 - 3 SGB VI). Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen (§ 255d Absatz 3 Satz 4 SGB VI).

Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile:

2017

alte Länder: 200.647.784 Tsd. Euro

neue Länder: 54.277.140 Tsd. Euro

2018

alte Länder: 206.951.745 Tsd. Euro

neue Länder: 56.055.893 Tsd. Euro

Regelaltersrenten aus der allgemeinen Rentenversicherung auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten:

2017

alte Länder: 16.599,60 Euro

neue Länder: 15.754,50 Euro

2018

alte Länder: 17.026,20 Euro

neue Länder: 16.302,60 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern:

2017

alte Länder: 12.088 Tsd.

neue Länder: 3.445 Tsd.

2018

alte Länder: 12.155 Tsd.

neue Länder: 3.438 Tsd.

Der Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern zugrunde zu legen:

2017 15.533 Tsd.

2018 15.593 Tsd.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den Beitrag dividiert wird, der auf das Durchschnittsentgelt desselben Kalenderjahres nach Anlage 1 des SGB VI entfällt (§ 68 Absatz 4 Satz 4 SGB VI). Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren (§ 255d Absatz 1 Sätze 1 - 3 SGB VI). Im Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 des SGB VI dividiert durch den Wert der Anlage 10 des SGB VI zu berücksichtigen (§ 255d Absatz 1 Satz 4 SGB VI).

Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld:

2017

alte Länder: 176.667.165 Tsd. Euro

neue Länder: 27.736.148 Tsd. Euro

2018

alte Länder: 184.669.570 Tsd. Euro

neue Länder: 28.946.401 Tsd. Euro

Beiträge auf Durchschnittsentgelte:

2017

alte Länder: 6.938,26 Euro

neue Länder: 6.198,75 Euro

2018

alte Länder: 7.044,38 Euro

neue Länder: 6.262,78 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern:

2017

alte Länder: 25.463 Tsd.

neue Länder: 4.474 Tsd.

2018

alte Länder: 26.215 Tsd.

neue Länder: 4.622 Tsd.

Für die Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern zugrunde zu legen:

2017 29.937 Tsd.

2018 30.837 Tsd.

Rentnerquotient 2017 (RQ t-2):

$$RQ_{2017} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2017}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2017}} = \frac{15.533 \text{ Tsd.}}{29.937 \text{ Tsd.}} = 0,5189$$

Rentnerquotient 2018 (RQ t-1):

$$RQ_{2018} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2018}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2018}} = \frac{15.593 \text{ Tsd.}}{30.837 \text{ Tsd.}} = 0,5057$$

Wert des Nachhaltigkeitsfaktors für die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2019:

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{RQ_{2018}}{RQ_{2017}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{0,5057}{0,5189} \right) \times 0,25 + 1 \right) = 1,0064$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 beträgt der Nachhaltigkeitsfaktor 1,0064.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2019:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$AR_{2019} = AR_{2018} \times \frac{BE_{2018}}{BE_{2017}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2018}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2017}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{2018}}{RQ_{2017}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$AR_{2019} = 32,03 \text{ Euro} \times 1,0239 \times 1,0013 \times 1,0064 = 33,05 \text{ Euro}$$

Der nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI zum 1. Juli 2019 ermittelte aktuelle Rentenwert beträgt damit rechnerisch 33,05 Euro.

Prüfung der Niveauschutzklausel nach § 255e SGB VI

Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a SGB VI des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert nach § 255e SGB VI so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt.

Mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 33,05 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2019 in Höhe von 48,16 Prozent. Damit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 SGB VI nicht unterschritten (ausführlichere Erläuterung siehe Begründung B. Besonderer Teil zu § 2).

Somit erhöht sich der bis zum 30. Juni 2019 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2019 von 32,03 Euro auf 33,05 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von rund 3,18 Prozent.

zu § 1 Absatz 2 - Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2019 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Zunächst wird zum 1. Juli der aktuelle Rentenwert (Ost) - unabhängig von der Lohnentwicklung in Ostdeutschland - auf den gesetzlich festgelegten Prozentsatz des Westwerts angehoben (sogenannter nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost)). Nach § 255a Absatz 2 SGB VI ist zu prüfen, ob anstelle des Wertes nach § 255a Absatz 1 SGB VI ein Vergleichswert, der die tatsächliche Lohnentwicklung Ost bei der Rentenanpassung in den neuen Ländern berücksichtigt, als aktueller Rentenwert (Ost) festzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Vergleichswert den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt.

Nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost):

Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum 1. Juli 2019 96,5 Prozent (Faktor 0,965) des aktuellen Rentenwerts.

Der aktuelle Rentenwert erhöht sich ab dem 1. Juli 2019 von 32,03 Euro auf 33,05 Euro.

$$\text{bARO}_t = \text{AR}_t \times 0,965$$

Dabei sind:

bARO_t = nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli,

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli.

$$\text{bARO}_{2019} = \text{AR}_{2019} \times 0,965$$

$$\text{bARO}_{2019} = 33,05 \text{ Euro} \times 0,965 = 31,89 \text{ Euro}$$

Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2019 beträgt 31,89 Euro.

Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI:

Für die Zeit bis zum 1. Juli 2023 ist ein Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI zu dem nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln.

Der Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d SGB VI nach folgender Formel ermittelt:

$$VGW_t = VGW_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind abweichend zur Formel der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts:

VGW_t = Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI ab dem 1. Juli,

VGW_{t-1} = bisheriger Vergleichswert.

Der für die Ermittlung des Vergleichswertes zum 1. Juli 2019 maßgebende Vorjahreswert ist der zum 1. Juli 2018 berechnete Vergleichswert in Höhe von 30,69 Euro (vergleiche Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 - Begründung B. Besonderer Teil zu § 1 unter Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI).

Für die Lohn- und Gehaltsentwicklung sind die jeweiligen für die neuen Länder ermittelten Werte maßgebend (§ 255a Absatz 2 Sätze 4 und 5 SGB VI). Darüber hinaus werden bundeseinheitlich der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung sowie der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt (vergleiche die Ausführungen zu deren Berechnung bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts). Danach errechnet sich der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI zum 1. Juli 2018 wie folgt:

Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die nach § 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$$

Dabei sind:

BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

Der Wert für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Ren-

tenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt (§ 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Bei der Bestimmung des Vergleichswerts sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung die für das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend (§ 255a Absatz 2 Sätze 4 und 5 SGB VI).

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2017 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter:

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* \times \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \bigg/ \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2017 (BE_{t-2}^*) 28.782 Euro und im Jahr 2016 (BE_{t-3}^*) 27.868 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2017 (bBE_{t-2}) 27.492 Euro und im Jahr 2016 (bBE_{t-3}) 26.721 Euro.

$$BE_{2017} = BE_{2017}^* \times \frac{BE_{2017}^*}{BE_{2016}^*} \bigg/ \frac{bBE_{2017}}{bBE_{2016}} = 28.782 \text{ Euro} \times \frac{28.782 \text{ Euro}}{27.868 \text{ Euro}} \bigg/ \frac{27.492 \text{ Euro}}{26.721 \text{ Euro}} = 28.892 \text{ Euro}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2017 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter betragen 28.892 Euro.

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2018:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2018 (BE_{t-1}) 29.757 Euro.

Wert des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} = \frac{BE_{2018}}{BE_{2017}} = \frac{29.757 \text{ Euro}}{28.892 \text{ Euro}} = 1,0299$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern 1,0299.

Berechnung des Vergleichswerts nach § 255a Absatz 2 SGB VI zum 1. Juli 2019:

$$VGW_t = VGW_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$VGW_{2019} = VGW_{2018} \times \frac{BE_{2018}}{BE_{2017}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2018}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2017}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{2018}}{RQ_{2017}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$VGW_{2019} = 30,69 \text{ Euro} \times 1,0299 \times 1,0013 \times 1,0064 = 31,85 \text{ Euro}$$

Der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI beträgt damit zum 1. Juli 2019 31,85 Euro.

Festzusetzender aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2019:

Übersteigt der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost), ist der Vergleichswert als aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli festzusetzen (§ 255a Absatz 2 Satz 6 SGB VI).

Der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI in Höhe von 31,85 Euro ist niedriger als der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 31,89 Euro. Somit beträgt der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2019 31,89 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 3,91 Prozent.

Zu § 2 Festsetzung des Sicherungsniveaus vor Steuern

Nach § 154 Absatz 3a Satz 1 SGB VI ist das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres.

$$SvS_t = \frac{vSR_t}{vDE_t}$$

Dabei sind:

- SvS_t = Sicherungsniveau vor Steuern für das laufende Jahr
- vSR_t = verfügbare Standardrente für das laufende Jahr
- vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt für das laufende Jahr

$$SvS_{2019} = \frac{vSR_{2019}}{vDE_{2019}}$$

Für die folgenden Berechnungen gelten - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 SGB VI. Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI werden die verfügbare Standardrente und das verfügbare Durchschnittsentgelt auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Mindestsicherungsniveau nach § 154 Absatz 3 SGB VI

In den Jahren 2019 bis 2025 beträgt das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3 SGB VI mindestens 48 Prozent (sogenanntes Mindestsicherungsniveau).

Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a SGB VI des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert nach § 255e SGB VI so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt.

Das heißt, zunächst erfolgt die Prüfung, ob mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 SGB VI nicht unterschritten wird.

Berechnung der verfügbaren Standardrente für das Jahr 2019:

Die verfügbare Standardrente des jeweiligen Kalenderjahres ist nach § 154 Absatz 3a Satz 2 SGB VI die Standardrente, gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Die Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate berechnet (§ 154 Absatz 3a Satz 3 SGB VI). Die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge berechnen sich nach § 154 Absatz 3a Satz 4 SGB VI, indem die Standardrente des betreffenden Kalenderjahres mit der Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) des betreffenden Kalenderjahres vervielfältigt wird.

$$vSR_{2019} = (AR_t \times 12 \times 45) - ((AR_t \times 12 \times 45) \times (aKVR_{2019} + dzKVR_{2019} + PVR_{2019}))$$

Dabei sind:

- vSR_{2019} = verfügbare Standardrente für das Jahr 2019
- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli 2019
- $aKVR_{2019}$ = allgemeiner Beitragssatzanteil der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2019
- $dzKVR_{2019}$ = Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der Rentnerinnen und Rentner zur Krankenversicherung für das Jahr 2019
- PVR_{2019} = Beitragssatz der Rentnerinnen und Rentner zur Pflegeversicherung für das Jahr 2019

Allgemeiner Beitragssatzanteil der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2019 ($aKVR_{2019}$):

Nach § 247 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) findet für versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner für die Bemessung der Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 241 SGB V Anwendung. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 241 SGB V beträgt 14,6 Prozent.

Nach § 249a Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner sowie die Träger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der allgemeine Beitragssatzanteil der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2019 7,3 Prozent.

$$aKVR_{2019} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2019 (dzKVR₂₀₁₉):

Das Bundesministerium für Gesundheit macht nach § 242a Absatz 2 SGB V jeweils bis zum 1. November eines Jahres die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Folgejahr im Bundesanzeiger bekannt. Für das Jahr 2019 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung 0,9 Prozent (vergleiche Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 vom 23. Oktober 2018 - BAnz AT 26.10.2018 B4).

Nach § 249a Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner sowie die Träger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Somit beträgt der Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2019 0,45 Prozent.

$$\text{dzKVR}_{2019} = \frac{0,9 \%}{2} = 0,45 \%$$

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2019 (PVR₂₀₁₉):

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI beträgt bundeseinheitlich 3,05 Prozent. Die Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sind nach § 59 Absatz 1 Satz 1 SGB XI von den Rentnerinnen und Rentnern allein zu tragen. Damit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2019 3,05 Prozent.

$$\text{PVR}_{2019} = \frac{3,05 \%}{1} = 3,05 \%$$

Wert der verfügbaren Standardrente für das Jahr 2019 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 33,05 Euro:

$$\text{vSR}_{2019} = (\text{AR}_t \times 12 \times 45) - ((\text{AR}_t \times 12 \times 45) \times (\text{aKVR}_{2019} + \text{dzKVR}_{2019} + \text{PVR}_{2019}))$$

$$\text{vSR}_{2019} = (33,05 \text{ Euro} \times 12 \times 45) - ((33,05 \text{ Euro} \times 12 \times 45) \times (7,3 \% + 0,45 \% + 3,05 \%))$$

$$\text{vSR}_{2019} = (17.847,00 \text{ Euro}) - ((17.847,00 \text{ Euro}) \times (10,80 \%))$$

$$\text{vSR}_{2019} = (17.847,00 \text{ Euro}) - (1.927,48 \text{ Euro})$$

$$\text{vSR}_{2019} = 15.919,52 \text{ Euro}$$

Mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI zum 1. Juli 2019 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 33,05 Euro beträgt die verfügbare Standardrente für das Jahr 2019 15.919,52 Euro.

Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgeltes für das Jahr 2019:

Das verfügbare Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres wird nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2) und der Veränderung der Nettoquote des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr angepasst wird.

$$vDE_t = vDE_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \left(\frac{NQ_t}{NQ_{t-1}} \right)$$

Dabei sind:

- vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt für das laufende Kalenderjahr
- BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.
- NQ_t = Nettoquote für das laufende Kalenderjahr
- NQ_{t-1} = Nettoquote für das vergangene Kalenderjahr

$$vDE_{2019} = vDE_{2018} \times \frac{BE_{2018}}{BE_{2017}} \times \left(\frac{NQ_{2019}}{NQ_{2018}} \right)$$

Für die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2019 beträgt das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres nach § 154 Absatz 3a Satz 7 SGB VI 32.064,00 Euro.

Bei der Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2019 sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung jeweils die in den alten Ländern ermittelten Werte maßgeblich (§ 154 Absatz 3a Satz 5 in Verbindung mit § 228b SGB VI). Der Faktor für die maßgebende Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2) der Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 beträgt 1,0239 (vergleiche Begründung B. Besonderer Teil zu § 1 Absatz 1 zu den Ausführungen zur Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts).

$$vDE_{2019} = 32.064,00 \text{ Euro} \times 1,0239 \times \left(\frac{NQ_{2019}}{NQ_{2018}} \right)$$

Die Nettoquote des jeweiligen Kalenderjahres wird nach § 154 Absatz 3a Satz 6 SGB VI ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird.

Ermittlung der Nettoquote für das Jahr 2018:

$$NQ_{2018} = (100 - GSVA_{2018})$$

Dabei sind:

- NQ_{2018} = Nettoquote für das Jahr 2018
- $GSVA_{2018}$ = der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes für das Jahr 2018

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2018 beträgt 39,75 Prozent. Er ergibt sich aus der Summe der für das Jahr 2018 geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (18,6 Prozent), in der gesetzlichen Pflegeversicherung (2,55 Prozent) und zur Arbeitsförderung (3 Prozent) sowie des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6 Prozent), zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in Höhe von 1 Prozent (vgl. Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes und des Faktors F für das Jahr 2018 vom 18. Dezember 2017 - BAnz AT 29.12.2017 B2).

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2018 (RVA_{2018}):

Nach § 168 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI werden bei versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2018 9,3 Prozent.

$$RVA_{2018} = \frac{18,6 \%}{2} = 9,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2018 (PVA_{2018}):

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 SGB XI tragen versicherungspflichtige Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2018 1,275 Prozent.

$$PVA_{2018} = \frac{2,55 \%}{2} = 1,275 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2018 (AVA_{2018}):

Nach § 346 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) werden die Beiträge zur Arbeitsförderung von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2018 1,5 Prozent.

$$AVA_{2018} = \frac{3,0 \%}{2} = 1,5 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2018 ($aKVA_{2018}$):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden allgemeinen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2018 7,3 Prozent.

$$aKVA_{2018} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2018 (dzKVA₂₀₁₈):

Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung war nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung vom versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigten Arbeitnehmer in voller Höhe allein zu tragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2018 1,0 Prozent.

$$dzKVA_{2018} = \frac{1,0 \%}{1} = 1,0 \%$$

Wert der Nettoquote für das Jahr 2018:

$$NQ_{2018} = (100 - GSVA_{2018})$$

$$NQ_{2018} = (100 - (RVA_{2018} + PVA_{2018} + AVA_{2018} + aKVA_{2018} + dzKVA_{2018}))$$

$$NQ_{2018} = (100 \% - (9,3 \% + 1,275 \% + 1,5 \% + 7,3 \% + 1 \%))$$

$$NQ_{2018} = (100 \% - 20,375 \%)$$

$$NQ_{2018} = 79,625 \%$$

Die Nettoquote für das Jahr 2018 beträgt 79,625 Prozent.

Berechnung der Nettoquote für das Jahr 2019:

$$NQ_{2019} = (100 - GSVA_{2019})$$

Dabei sind:

NQ_{2019} = Nettoquote für das Jahr 2019

$GSVA_{2019}$ = der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes für das Jahr 2019

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2019 beträgt 39,65 Prozent. Er ergibt sich aus der Summe der für das Jahr 2019 geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (18,6 Prozent), in der gesetzlichen Pflegeversicherung (3,05 Prozent) und zur Arbeitsförderung (2,5 Prozent) sowie des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6 Prozent), zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in Höhe von 0,9 Prozent (vgl. Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes und des Faktors F für das Jahr 2019 vom 14. Dezember 2018 - BAnz AT 24.12.2018 B3).

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2019 (RVA₂₀₁₉):

Nach § 168 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI werden bei versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der

vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2019 9,3 Prozent.

$$RVA_{2019} = \frac{18,6 \%}{2} = 9,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2019 (PVA₂₀₁₉):

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 SGB XI tragen versicherungspflichtige Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2019 1,525 Prozent.

$$PVA_{2019} = \frac{3,05 \%}{2} = 1,525 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2019 (AVA₂₀₁₉):

Nach § 346 Absatz 1 Satz 1 SGB III werden die Beiträge zur Arbeitsförderung von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2019 1,25 Prozent.

$$AVA_{2019} = \frac{2,5 \%}{2} = 1,25 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2019 (aKVA₂₀₁₉):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden allgemeinen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2019 7,3 Prozent.

$$aKVA_{2019} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2019 (dzKVA₂₀₁₉):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden kassenindividuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung seit dem 1. Januar 2019 jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2019 0,45 Prozent.

$$dzKVA_{2019} = \frac{0,9 \%}{2} = 0,45 \%$$

Wert der Nettoquote für das Jahr 2019:

$$NQ_{2019} = (100 - GSVA_{2019})$$

$$NQ_{2019} = (100 - (RVA_{2019} + PVA_{2019} + AVA_{2019} + aKVA_{2019} + dzKVA_{2019}))$$

$$NQ_{2019} = (100 \% - (9,3 \% + 1,525 \% + 1,25 \% + 7,3 \% + 0,45 \%))$$

$$NQ_{2019} = (100 \% - 19,825 \%)$$

$$NQ_{2019} = 80,175 \%$$

Die Nettoquote für das Jahr 2019 beträgt 80,175 Prozent.

Wert des verfügbaren Durchschnittsentgelts für das Jahr 2019:

$$vDE_{2019} = vDE_{2018} \times \frac{BE_{2018}}{BE_{2017}} \times \left(\frac{NQ_{2019}}{NQ_{2018}} \right)$$

$$vDE_{2019} = 32.064,00 \text{ Euro} \times 1,0239 \times \left(\frac{80,175 \%}{79,625 \%} \right)$$

$$vDE_{2019} = 32.064,00 \text{ Euro} \times 1,0239 \times 1,0069$$

$$vDE_{2019} = 33.056,86 \text{ Euro}$$

Das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2019 beträgt 33.056,86 Euro.

Berechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2019 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 33,05 Euro:

$$SvS_{2019} = \frac{vSR_{2019}}{vDE_{2019}}$$

$$SvS_{2019} = \frac{15.919,52 \text{ Euro}}{33.056,86 \text{ Euro}}$$

$$SvS_{2019} = 0,4816$$

$$SvS_{2019} = 48,16 \%$$

Mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 33,05 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2019 in Höhe von 48,16 Prozent.

Prüfung des Mindestsicherungsniveaus nach § 154 Absatz 3 SGB VI

Das Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2019 in Höhe von 48,16 Prozent, das sich mit dem zum 1. Juli 2019 nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 33,05 Euro ergibt, liegt über dem erforderlichen Mindestsicherungsniveau nach § 154 Absatz 3 SGB VI in Höhe von 48 Prozent.

Das festzusetzende Sicherungsniveau vor Steuern beträgt für das Jahr 2019 damit 48,16 Prozent.

Zu § 3 Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

Nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2019 beträgt der allgemeine Rentenwert 14,79 Euro. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2019 um 3,18 Prozent. Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte ab 1. Juli 2019 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$14,79 \text{ Euro} \times 1,0318 = 15,26 \text{ Euro}$$

Der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2019 15,26 Euro.

Nach § 102 Absatz 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Prozentsatz, zu dem beziehungsweise um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2019 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 14,15 Euro. Der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2019 um 3,91 Prozent. Der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2019 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$14,15 \text{ Euro} \times 1,0391 = 14,70 \text{ Euro}$$

Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2019 14,70 Euro.

Zu § 4 Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

Nach § 95 Absatz 1 beziehungsweise § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher für die alten Länder ab dem 1. Juli 2019 1,0318. Für die neuen Länder beträgt der Anpassungsfaktor ab dem 1. Juli 2019 1,0391.

Zu § 5 Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 44 Absatz 2 beziehungsweise § 215 Absatz 5 SGB VII) ab dem 1. Juli 2019 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Insoweit kann auf die Begründung zu § 4 verwiesen werden.

Zu § 6 Inkrafttreten

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2019.